



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 138-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.333

Eingereicht am: 10.06.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Schneider (Biel/Bienne, SVP) (Sprecher/in)
Fuchs (Bern, SVP)
Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP)
Schär (Schönried, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1109/2025 vom 22. Oktober 2025
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Gelder aus dem Lotteriefonds nur fürs Inland

Der Regierungsrat wird beauftragt, die kantonale Geldspielverordnung (KGSV) so anzupassen, dass die Ausgaben des Lotteriefonds auf Projekte bzw. Empfänger im Inland beschränkt werden.

Begründung:

Die kantonale Geldspielverordnung (KGSV) regelt u. a. die Modalitäten zur Durchführung von Kleinlotterien und die Verwendung der Mittel des Lotteriefonds. Dabei sind die Vorgaben für Veranstalter von Kleinlotterien strikt. Diese dürfen nur juristische Personen mit Sitz im Kanton Bern, die nach ihren Statuten gemeinnützige Zwecke verfolgen, sein. Die Lotterien selbst müssen ebenfalls gemeinnützigen Charakter haben und mindestens von regionaler Bedeutung sein.

Der Abschnitt «4.2.5 Entwicklungszusammenarbeit und Katastrophenhilfe» (Art. 55–61 KGSV) ermöglicht es, dass Finanzmittel aus dem kantonalen Lotteriefonds für Projekte auf der ganzen Welt eingesetzt werden können. Die Ausgaben für diesen Bereich haben sich seit 2021 verdoppelt.

Damit verkommt der kantonale Lotteriefonds zu einem staatlichen Hilfswerk. Diese Aufgabe übernimmt bereits auf Stufe Bund die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA), die hierfür passend im Departement für auswärtige Angelegenheiten auch über das internationale Netzwerk verfügt. Aus Sicht der Motionärin haben sich die Mittel des kantonalen Lotteriefonds auf Projekte und Empfängerkreise im Inland bzw. mit einem direkten Bezug zum Kanton Bern zu beschränken. Namentlich für die Katastrophenhilfe sind die Bedürfnisse im Kanton

Bern mit Blick auf die vielfältigen Naturgefahren genügend vorhanden, um auf die Mittelverwendung im Ausland zu verzichten.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Kompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 88 Abs. 2 und Art. 90 Abs. 1 Bst. d KV sowie Art. 76 KGSG). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Motionärin und Motionäre fordern, dass Beiträge aus dem Lotteriefonds ausschliesslich für Projekte bzw. Empfängerinnen und Empfänger im Inland eingesetzt werden.

Die Kantone dürfen die Reingewinne aus Geldspielen gemäss Bundesgesetz über Geldspiele (BGS) ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke verwenden, darunter auch teilweise für interkantonale, nationale und internationale gemeinnützige Zwecke.¹

Gemäss Artikel 54 Absatz 2 der Kantonsverfassung leistet der Kanton einen Beitrag zum wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aufbau in benachteiligten Ländern und unterstützt die humanitäre Hilfe für notleidende Menschen und Völker. Im Rahmen dieses Verfassungsauftrags werden Lotteriefondsbeiträge für die Entwicklungszusammenarbeit und die Katastrophenhilfe gesprochen. Der Grosse Rat hat diese langjährige Berner Praxis erst vor wenigen Jahren mit dem Erlass des Kantonalen Geldspielgesetzes (KGSG) bestätigt.

Die Bestimmungen der Kantonalen Geldspielverordnung (KGSV) setzen der Mittelverwendung für die Entwicklungszusammenarbeit enge Grenzen. Es werden Projekte unterstützt, die zur Sicherung der Grundbedürfnisse und zur Verbesserung der Lebensbedingungen in den ärmsten Ländern gemäss Human Development Index (HDI) der UNO beitragen. Gesuchstellende Organisationen müssen ihren Sitz im Kanton Bern haben und ZEWO-zertifiziert sein oder eine Zusammenarbeit mit der DEZA belegen. Zudem sind die jährlichen Beiträge auf maximal CHF 3 Mio. begrenzt², die Ausgaben sind somit stabil. Andere Kantone wenden pro Kopf teils deutlich mehr Mittel für die Entwicklungszusammenarbeit auf (Kanton Zürich CHF 11 Mio., Basel-Stadt CHF 4.4 Mio., Waadt CHF 3.8 Mio. oder Aargau CHF 2.3 Mio.).³ Beiträge für die Katastrophenhilfe schwanken naturgemäss von Jahr zu Jahr beträchtlich. Sie betragen insgesamt zwischen wenigen hunderttausend Franken bis hin zu knapp CHF 1.5 Mio. pro Jahr, wie im Jahr 2022, als der Regierungsrat einen Beitrag von CHF 1 Mio. an die Nothilfe anlässlich des Krieges in der Ukraine gewährt hat.

Basierend auf den dargestellten Überlegungen beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Richtlinienmotion.

Verteiler

– Grosser Rat

¹ Vgl. zum Ganzen Art. 125 Abs. 1 und 3 sowie Art. 127 Abs. 5 des Bundesgesetzes über Geldspiele vom 29. September 2017 (BGS; SR 935.51)

² Art. 59 Abs. 3 KGSV

³ Stand 2023